

## Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
<p><b>Art. 13 Abs. 1 Pkt. 3</b> Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung einer elektronischen Maut für die Nutzung der nationalen Straßen einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen und einem Anhänger besteht</p>	Art. 13k Abs. 1 Pkt. 1: 500 zł
<p><b>Art. 13 Abs. 1 Pkt. 3</b> Verstoß gegen die Pflicht zur Zahlung einer elektronischen Maut für die Nutzung der nationalen Straßen der Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen oder einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Auflieger besteht, einschließlich Busse, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht</p>	Art. 13k Abs. 1 Pkt. 2: 1500 zł
<p><b>Art. 13i Abs. 4a</b> Nichteingabe der korrekten Angaben zur Fahrzeugklasse in ein Mobilgerät, ein externes Ortungssystem oder ein Bordgerät im Falle einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Personalkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen und einem Anhänger</p>	Art. 13k Abs. 3 Pkt. 1 250 zł
<p><b>Art. 13i Abs. 4a</b> Nichteingabe der korrekten Angaben zur Fahrzeugklasse in ein Mobilgerät, ein externes Ortungssystem oder ein Bordgerät bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen oder bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Kraftfahrzeug mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Auflieger bestehen, oder bei Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, das kein Personenkraftwagen ist, und einem Anhänger bestehen</p>	Art. 13k Abs. 3 Pkt. 2 750 zł
<p><b>Art. 13i Abs. 4b</b> Bestimmungswidrige Verwendung eines Mobilgeräts, eines externen Ortungssystems oder eines Bordgeräts, wenn es zu einer unzureichenden Zahlung der elektronischen Maut für eine Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Personalkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen und einem Anhänger besteht, führt</p>	Art. 13k Abs. 3 Pkt. 1 250 zł

## Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
<p><b>Art. 13i Abs. 4b</b> Bestimmungswidrige Verwendung eines Mobilgeräts, eines externen Ortungssystems oder eines Bordgeräts, wenn dadurch die Maut für ein Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen oder eine Fahrzeugkombination, die aus einem Kraftfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und einem Anhänger oder Auflieger besteht, einschließlich Bussen, unabhängig von deren zulässigem Gesamtgewicht, oder eine Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen, die aus einem Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen besteht, das kein Personenkraftwagen ist, und einem Anhänger, in unvollständigen Höhe entrichtet wird</p>	<p>Art. 13k Abs. 3 Pkt. 2 750 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 1</b> Unterlassung der Eintragung eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen in das Register der Zahler einer elektronischen Maut. Bei elektronischer Mautzahlung mit Hilfe der EETS-Dienstleistung wird keine Verwaltungsstrafe erhoben</p>	<p>Art. 13k Abs. 2a 1500 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 1</b> Unterlassung der Eintragung eines Fahrzeugs in das Register der Zahler einer elektronischen Maut durch einen Straßennutzer, der kein Eigentümer, Halter oder Nutzer des Fahrzeugs ist und nur Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen in das Register eingetragen hat</p>	<p>Art. 13k Abs. 8c 500 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 1, Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 2, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 2</b> Eintragung falscher Daten des Eigentümers, Halters oder Benutzers des Fahrzeugs in das Register der Zahler einer elektronischen Maut</p>	<p>Art. 13k Abs. 2b Pkt.1 500 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 1, Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 2, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 2</b> Eintragung falscher Daten des Eigentümers, Halters oder Benutzers eines Fahrzeugs in das Register der Zahler einer elektronischen Maut durch einen Straßennutzer, der kein Eigentümer, Halter oder Benutzer des Fahrzeugs ist und in das Register durch einen Straßennutzer nur Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen eingetragen hat</p>	<p>Art. 13k Abs. 8c 500 zł</p>

## Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
<p><b>Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 3, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 1, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 3</b>                      Eintragung in das Register der Zahler einer elektronischen Maut der falscher Daten eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination und einer Referenznummer des im Fahrzeug verwendeten Geräts</p>	<p>Art. 13k Abs. 2b Pkt. 2                      1500 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 5 Pkt. 3, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 1, Art. 13ib Abs. 1 Pkt. 3</b>                      Eintragung falscher Daten eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination und einer Referenznummer des im Fahrzeug verwendeten Geräts in das Register der Zahler einer elektronischen Maut durch einen Straßennutzer, der kein Eigentümer, Halter oder Benutzer des Fahrzeugs ist und in das Register nur Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen eingetragen hat</p>	<p>Art. 13k Abs. 8c                      500 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 7</b>                      Keine Eintragung in das Register der Zahler einer elektronischen Maut digitale Kopien von 1) Unterlagen, die die Daten des Kraftfahrzeugs bestätigen, wenn diese Daten nicht an das Zentralregister der Fahrzeuge gemeldet wurden 2) eine Bestätigung über eine Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder Unterlagen, die eine Sicherheitsleistung bestätigen (im Falle der Abrechnung von Postpaid-Zahlungen)</p>	<p>Art. 13k ust. 2c                      1000 zł</p>
<p><b>Art. 13ia Abs. 7</b>                      Keine Eintragung in das Register der Zahler einer elektronischen Maut digitale Kopien von 1) Unterlagen, die die Daten des Kraftfahrzeugs bestätigen, wenn diese Daten nicht an das Zentralregister der Fahrzeuge gemeldet wurden 2) eine Bestätigung über eine Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder Unterlagen, die eine Sicherheitsleistung bestätigen (im Falle der Abrechnung von Postpaid-Zahlungen) durch einen Straßennutzer, der kein Eigentümer, Halter oder Nutzer des Fahrzeugs ist und nur Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen</p>	<p>Art. 13k Abs. 8c                      500 zł</p>

## Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt

Zu widerhandlung, die einer verwaltungsrechtlichen Sanktion unterliegt, mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 auf öffentlichen Straßen	Höhe der Verwaltungsstrafe mit dem Artikel aus dem Gesetz vom 21. März 1985 über öffentliche Straßen
<b>Art. 13ia Abs. 10, Art. 13ib Abs. 2</b> Keine Aktualisierung der Daten durch einen Eigentümer, Halter oder Benutzers eines Fahrzeugs oder eines Nutzers öffentlicher Straßen, der kein Eigentümer, Halter oder Benutzer eines Fahrzeugs ist	Art. 13k Abs. 2d 1000 zł
<b>Art. 13ia Abs. 10, Art. 13ib Abs. 2</b> Keine Aktualisierung der Daten im Register der Zahler einer elektronischen Maut durch einen Eigentümer, Halter oder Benutzers eines Fahrzeugs, der in das Register nur Personenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen	Art. 13k Abs. 8c 500zł